

Satzung

über die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Stadt Arneburg (Regenwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) - in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Arneburg am 19.02.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arneburg betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel einer umweltverträglichen Regenwasserbewirtschaftung. Dazu gehört, dass das auf den öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nach dem Vorbild des natürlichen Wasserkreislaufs breitflächig und möglichst nahe am Anfallort versickern kann oder gespeichert wird. Dies dient dem Erhalt der Grundwasservorräte und dem Hochwasserschutz.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden öffentliche Regenwasseranlagen, einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- (2) Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Öffentliche Regenwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind
 - a) Regenwasserkanäle einschließlich Straßenläufe
 - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
 - d) Gräben
 - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche)
 - f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)Zu den öffentlichen Regenwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Regenwasseranlage des öffentlichen Raumes bis zur Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Regenwasseranlage. Je nach Art der öffentlichen Regenwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennahe (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein o.ä.) erfolgen.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Als ein Grundstück gelten dann mehrere Grundstücke, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar, bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und dem gleichen Eigentümer zuzurechnen sind (wirtschaftliche Einheit).
- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hat derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers nach dieser Satzung wahrzunehmen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt, bzw. der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen aber mit der öffentlichen Anlage durch Haus- oder Grundstücksanschlüsse verbunden sind.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu beseitigen oder zu nutzen. Die Beseitigung soll vorrangig in geeigneten Fällen durch Versickern erfolgen. Möglich ist auch die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Speicherung und Nutzung zu Beregnungszwecken, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.
- (3) In dem Umfang, in dem eine solche Beseitigung des Niederschlagswassers für den Grundstückseigentümer zumutbar ist und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an den öffentlichen Regenwasseranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist. Wenn ein Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage vorgenommen werden soll, bedarf es hierfür der Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn beispielsweise eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder temporär auftretendem oberflächennahen Schichtenwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung oder Verregnung entsorgt noch in die öffentliche Regenwasseranlage eingeleitet werden. Was eine erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers im Sinne dieser Satzung darstellt, ist im Einzelfall gesondert unter Mitwirkung des Landkreis Stendal, Untere Wasserbehörde zu entscheiden. Gegebenenfalls ist eine Regenwasserbehandlung vor der Beseitigung vorzunehmen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

§ 6 Bestandschutz

- (1) Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden.
- (2) Der Bestandschutz endet unmittelbar, wenn
 - a) zusätzliche versiegelte Flächen angeschlossen werden,
 - b) die Anschlusskanäle eine Änderung erfahren oder
 - c) die öffentliche Regenwasseranlage erneuert, saniert oder in wesentlichen Teilen geändert wird.

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe § 2 Abs. 7 dieser Satzung) sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Stadt die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücks-entwässerungsanlage verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Stadt darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zu öffentlichen Regenwasseranlagen sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Sedimentablagerungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Bevollmächtigten der Stadt ist der Zutritt zu den Grundstücken zu Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu gewähren. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen, wenn sie den vorhandenen Mangel zu vertreten haben.
- (6) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Stadt 6 Wochen vorher zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) ansonsten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist,
 - b) Änderungen an den öffentlichen Regenwasseranlagen dies erforderlich machen,
 - c) sich die Regenwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
 - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen

- a) für den Anschluss an die öffentlichen Regenwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentlichen Regenwasseranlagen angeschlossen werden und
 - c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach (1) a) bis c) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

§ 9 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung kann ein Formblatt (Entwässerungsantrag) verwendet werden, welches bei der Stadt erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 (1) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Anforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
- Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Name und Anschrift der Unternehmen oder der Vertreter,
 - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster, einschließlich Auszug aus der Flurkarte, Grundstücksgröße
 - Baugenehmigung oder Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen
- (3) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- a) ein Lageplan (Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
 - die befestigten, abflusswirksamen Flächen in m²,
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),
 - bei geneigten Flächen: Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen und Beschreibungen der eventuellen Behandlung des belasteten Niederschlagswassers,
 - b) Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.),

- c) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Nachweises, dass die Anforderungen des § 3 (2) erfüllt werden.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (5) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig – jeweils mindestens 10 Werktage vorher – anzuzeigen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und/oder den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung hat dieses grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.
- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet der Stadt erfolgt zukünftig im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die Anlagen für Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
- (3) Werden von dem Grundstück in unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Entsorgungsanlagen zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Leitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder über eine Grunddienstbarkeit gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.

- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Regenwasseranlage werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse von der Stadt oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Regenwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft. Soweit aufgrund dessen Anschlusskanäle geändert oder neu hergestellt werden müssen, so ist dafür der Grundstückseigentümer verantwortlich. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Alle Grundstückseigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (7) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück beseitigt werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (8) Wird eine öffentliche Regenentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (9) Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Regenwasseranlage eingebracht werden können.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Niederschlagswassereinflüsse, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers zu sorgen.

§ 14 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Grundstückseigentümer ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.
- (4) Der Erwerb oder die Veräußerung eines, an die öffentliche Regenwasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Zur Anzeige verpflichtet sind der Veräußernde und der Erwerbende.

§ 15 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse - Anschlussbeitrag

- (1) Für die Herstellung, Änderung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen (von der kommunalen Regenentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze) ist der kommunale Aufwand vollständig durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen (Aufwandsersatz). Darüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

- (2) Bei der Veränderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses, in dessen Folge sich der Spitzenabflusswert erhöht, bemisst sich die Gebühr nach dem neuen Spitzenablaufwert abzüglich der bereits festgesetzten Gebühr für den jeweiligen Grundstücksanschluss.
- (3) Bei der Beseitigung oder Verschließung eines Grundstücksanschlusses ist der Grundstückseigentümer zu Ersatz des tatsächlichen Aufwandes verpflichtet.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren, z.B. für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen, für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen usw. richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (5) Die öffentlichen Abgaben nach Abs. 1 bis 4 kann die Gemeinde durch Dritte ganz oder teilweise vornehmen lassen.

§ 16 Maßstab für die Regenwassergebühren

- (1) Die Regenwassergebühren (RW-Gebühren) werden nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, die unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Versiegelungsflächen). Maßgebend für die Versiegelungsflächen ist grundsätzlich die Selbsterklärung des Gebührenschuldners.
Die Berechnungseinheit für die Versiegelungsflächen ist ein voller Quadratmeter (1 m²), wobei aufzurunden ist.
- (2) Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer oder sonstige Überdachungen überbauter Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind.

Die Berücksichtigung der Grundstücksflächen erfolgt für

a) Dachflächen (Flachdächer, geneigte Dächer) zu **1,0**;

b) befestigte Flächen

aa) Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen zu **1,0**;

bb) Pflaster, Platten ohne Fugenverguss zu **0,7**;

cc) wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke u.a. sowie poren- oder wasserdurchlässige Pflaster zu **0,5**;

c) unbebaute und nicht befestigte Flächen (Grünflächen, Gartenflächen u.ä.) zu **0,0**.

- (4) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Regenwasser unmittelbar über die Entwässerungseinrichtungen in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird. Eine mittelbare Ableitungssituation liegt auch dann vor, wenn die Versiegelungsflächen in Gebieten liegen, deren Straßenentwässerungseinrichtungen noch nicht vollständig funktionieren können, weil die Verkehrsflächen nur als Baustraße angelegt sind.
- (5) Bebaute und befestigte Grundstücksflächen, die in Baugebieten liegen, in denen Regenwasser von Grundstücksflächen nur nach Durchleitung über private Versickerungs- und Speicheranlagen stark gedrosselt der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden darf und deswegen der öffentliche RW-Kanal kleiner dimensioniert werden konnte, werden zu einem Drittel berücksichtigt.
- (6) Versiegelungsflächen, von denen Regenwasser in die SW-Kanalisation aufgrund behördlicher Verfügung eingeleitet werden muss, bleiben insoweit unberücksichtigt, als die Behörde ihre Verfügung aufrechterhält.
- (7) Verweigert der Gebührenschuldner seine Mitwirkung bei der Ermittlung der Versiegelungsflächen oder sind seine Angaben nicht glaubhaft, kann die Stadt eine Schätzung vornehmen. Die Schätzung erfolgt nach Aktenlage oder nach Überprüfung vor Ort. Die Schätzflächen werden auf volle 10 m²

aufgerundet. Im Zweifel werden die bebauten und befestigten Grundstücksflächen als Versiegelungsflächen angenommen.

§ 17 Änderung der Versiegelungsflächen

- (1) Verkleinerungen und Vergrößerungen der Versiegelungsflächen (Veränderungen) werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes bei den RW-Gebühren zum 1. des Monats berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen technisch abgeschlossen wurden.
- (2) Veränderungen für den laufenden Veranlagungszeitraum werden nur dann berücksichtigt, wenn eine Fläche von mindestens 60 m² betroffen ist, wobei die Berichtigung im Gebührenbescheid eine Wertgrenze von 25 EUR überschreiten muss (Verwaltungspraktikabilitätsgrenze). Für den folgenden Veranlagungszeitraum wird die veränderte Versiegelungsfläche berücksichtigt.
- (3) Veränderungen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Stadt kann geeignete Nachweise verlangen. Die Veränderungen gelten durch den berichtigten Gebührenbescheid als schriftlich bestätigt.
- (4) Die Absetzungsmöglichkeiten aus § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 dieser Satzung hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Absetzung von Amtswegen erfolgt nicht. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Absetzungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 ist durch den Gebührenschuldner lediglich anzuzeigen. Die Stadt teilt nach Prüfung des Sachverhaltes in notwendiger Form mit, ob
 - a) die Einleitungssituation unverändert bleibt und die Versiegelungsfläche insoweit verkleinert wird. Abs. 2 wird dabei nicht angewendet.
 - b) die Einleitungssituation verändert werden muss. Verkleinert der Gebührenschuldner daraufhin die Versiegelungsfläche, ist die Veränderung im Gebührenbescheid zum 1. des Monats vorzunehmen, in dem der Gebührenschuldner die Absetzungsmöglichkeit angezeigt hat. Abs. 2 wird nicht angewendet.

§ 18 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Fälligkeit der Benutzungsgebühren und des Aufwandsersatzes, Anschlussbeitrages

- (1) Die Benutzungsgebühr oder der Aufwandsersatz, Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Aufwandsersatz fällig. Die Erstellung der vorgenannten Bescheide erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (2) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung 1977 (AO 77) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Für Vorauszahlungen gelten gleichfalls die Abs. 1 und 2.

§ 20 Schuldner von Benutzungsgebühren und Aufwandsersatz, Ablösung

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und des Aufwandes nach Maßgabe dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Mehrere Schuldner nach Abs. 1 für dasselbe Grundstück, Wohnungs- oder Teileigentum sind Gesamtschuldner.

§ 21 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unverhältnismäßigen Härte führt und öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ergehen.

§ 22 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wegen solcher Schäden, die auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück gehen, haftet deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
 - a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserablauf,
 - d) zeitweiser Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.
- (3) Werden die öffentlichen Regenwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie z. B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Niederschlagswasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz.

§ 23 Duldungspflichten

- (1) Soweit die Stadt die Aufgaben nach dieser Satzung selbst wahrnimmt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass die Stadt die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sich von anderen Behörden übermitteln lässt und diese zum Zwecke der Erhebung der öffentlichen Abgaben elektronisch speichert.
- (2) Die Stadt kann sich zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung eines Dritten bedienen. In diesem Fall haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass die Stadt die personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung unerlässlich sind, dem Dritten überlässt oder dass der Dritte sich diese Daten von anderen Behörden übermitteln lässt.

§ 24 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA 1994 S. 710) in der zuletzt gültigen Fassung Zwangsmittel angewandt werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 (1) die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks nicht ausschöpft
 - b) § 5 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt
 - c) § 7 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt.
 - d) § 7 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet
 - e) § 7 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt

- f) § 7 (6) die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt
 - g) § 8 (1), (6) und (7) Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält
 - h) § 10 (3) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt
 - i) § 11 (1) Niederschlagswasser anderweitig in die Regenwasseranlagen einleitet
 - j) § 12 (4) die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält
 - k) § 14 (1) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt
 - l) § 14 (2) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt oder dessen Anordnung nicht Folge leistet
 - m) § 14 (4) den Mitteilungspflichten bei Erwerb, Veräußerung und Nutzungs-änderungen nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214) in der zuletzt gültigen Fassung. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Arneburg, den 19.02.2013

Riedinger
Bürgermeister

(Siegel)